

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Kram- und Wochenmärkten**

der Stadt Kirn  
vom 18.12.2015

Der Stadtrat der Stadt Kirn hat am 17.12.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995, eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Kram- und Wochenmärkten vom 28.12.2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **Artikel I**

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

Das Standgeld auf den Märkten in der Stadt Kirn beträgt je laufende Meter Standlänge je Markt:

	<b>Bei Inhabern einer Dauererlaubnis</b>	<b>Bei Inhabern einer Tageserlaubnis</b>
<b>Monatsmarkt</b>	3,60 Euro	6,35 Euro
<b>Thomasmarkt</b>	3,60 Euro	6,35 Euro
<b>Andreasmarkt</b>	6,35 Euro	8,05 Euro
<b>Wochenmarkt</b>	1,45 Euro	1,55 Euro

## **Artikel II**

Alle anderen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

## **Artikel III**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kirn, den 18.12.2015  
  
Kilian  
Bürgermeister  


### **Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.